

Die Deutsche Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen e.V. (DSGS) weist auf ein Problem in der Vertragsabwicklung bei Fahrbahnmarkierungsarbeiten hin.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 25.03.2022 wurde der Zustimmungsvorbehalt zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln nach Nr. 19 Abs1. Teil 1.3 des HVA B-StB während der Geltungsdauer des Rundschreibens aufgehoben. Umfasst sind für die Produktgruppen Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Kupfer, Erdölprodukte, Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut, Epoxidharze, Zementprodukte, Holz und gusseiserne Rohre.

Da Markierungsmaterialien vom Statistischen Bundesamt nicht erfasst werden, wird die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln in großen Teilen durch die Auftraggeber abgelehnt. Dies kann insbesondere bei Auftragsüberhängen aus dem Jahr 2021 und der nicht absehbaren Preisentwicklung in der derzeitigen Situation zu erheblichen finanziellen Problemen der oft Inhaber geführten Traditionsunternehmen führen. Dazu tritt, dass zwischen Ausschreibung, Submission, Angebotsprüfung und Abruf der Leistung in einigen Bundesländern eine Zeitspanne von bis zu sechs Monaten liegt. Es wird daher in der derzeitigen Situation empfohlen die Ausschreibung, Auftragserteilung und den Abruf der beauftragten Leistungen so kurz wie möglich zu halten, damit Preissteigerungen wegen der kurzen Abwicklungszeiten so gering wie möglich ausfallen und die Vereinbarung von Preisgleitklauseln entbehrlich wird.

Um Preissteigerungen adäquat zu berücksichtigen schlägt die DSGS die Vereinbarung und Zugrundelegung eines Markierungskostenindex vor, um die Vertragsabwicklung für Auftragnehmer und Auftraggeber transparent, nachvollziehbar und fair zu gestalten.

Der MKi (Markierungskostenindex) ist ein kombinierter und gewichteter Kostenindex, der teilweise aus vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten und der Urkalkulation der Markierungsstoffe bei Angebotsabgabe sowie dem tatsächlichen Einkaufsnachweis bei Ausführung der Leistung gebildet wird. Zweck des MKi ist es, die durch die Pandemie und den Ukrainekrieg eingetretenen Preisschwankungen adäquat und nachvollziehbar abzubilden.

$$MKi = x * \left( \frac{\text{Markierungsmaterialkosten gemäß Einkaufsnachweis}}{\text{Markierungsmaterialkosten gemäß Urkalkulation}} \right) +$$
$$y * \left( \frac{\text{Energieindex Ausführungszeitpunkt}}{\text{Energieindex Kalkulationszeitpunkt}} \right) +$$
$$z * \left( \frac{\text{Lohnindex Ausführungszeitpunkt}}{\text{Lohnindex Kalkulationszeitpunkt}} \right)$$

M<sub>Ki</sub> ist der für den Auftrag zu ermittelnde Kostenindex, der sowohl auf Basis von Kalkulations- und Einkaufsnachweisen als auch der vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten errechnet wird.

x ist der Wert des prozentualen Anteils der Materialkosten bezogen auf die Gesamtsumme der Urkalkulation. Die Stoffkosten sind im Formblatt EFB-Preis 1a, 221 in der fünften Spalte, Zeile 5 unter der laufenden Nummer 3.2 zu finden.

y ist der Wert des prozentualen Anteils der Energiekosten (Diesel) bezogen auf die Gesamtsumme der Urkalkulation. Die Energiekosten sind im Formblatt EFB-Preis 1a, 221 in der fünften Spalte, Zeile 6 unter der laufenden Nummer 3.3 zu finden.

z ist der Wert des prozentualen Anteils der Lohnkosten bezogen auf die Gesamtsumme der Urkalkulation. Die Stoffkosten sind im Formblatt EFB-Preis 1a, 221 in der fünften Spalte, Zeile 3 unter der laufenden Nummer 3.1 zu finden.

Beispiel zur Ermittlung der Gewichtung gemäß Urkalkulation nach Preisermittlungsblatt 221:

<b>221</b>				
(Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation)				
3.	Ermittlung der Angebotssumme			Angebotssumme
		Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Her- stellungskosten €	Gesamt- zuschlä- ge gem. 2.4 %	€
<b>3.1</b>	<b>Eigene Lohnkosten</b> Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			<del>                    </del>
	56,39	x	30,59	1.725,11
<b>3.2</b>	<b>Stoffkosten</b> (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)	375,07	5,00	393,82
<b>3.3</b>	<b>Gerätekosten</b> (einschließlich Kosten für Energie und Be- triebsstoffe)	717,55	5,75	758,81
<b>3.4</b>	<b>Sonstige Kosten</b> (vom Bieter zu erläutern)	0,00	0,00	0,00
<b>3.5</b>	<b>Nachunternehmerleistungen</b> <sup>3</sup>	0,00	0,00	0,00
<b>Angebotssumme ohne Umsatzsteuer</b>				<b>2.877,74</b>

$$x = \frac{393,82 \text{ (vgl. 3.2)}}{2.877,74} = 0,14$$

$$y = \frac{758,81 \text{ (vgl. 3.3)}}{2.877,74} = 0,26$$

$$z = \frac{1.725,11 \text{ (vgl.3.1)}}{2.877,74} = 0,60$$

Bei der Verwendung des Preisermittlungsblatts 222 ist das im Beispiel dargestellte Verfahren zur Ermittlung der Gewichtungsfaktoren entsprechend der jeweiligen Preisermittlungsblattstruktur anzuwenden.

Es ist auf die Korrelation der Blätter 221 und 222 zum Blatt 223 (Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) zu achten.

Markierungsmaterial gemäß Urkalkulation ist der Wert, den der Applikateur im Rahmen seiner Urkalkulation für den jeweils konkreten Auftrag herangezogen hat. Der Nachweis kann durch ein Angebot des Herstellers geführt werden, dass der Urkalkulation des Auftragnehmers angefügt werden kann.

Markierungsmaterial gemäß Einkaufsnachweis ist der Wert, den der Applikateur nachweislich bei der Beschaffung des Markierungsmaterials für das konkrete Vorhaben bezahlt hat. Der Nachweis ist durch Rechnung zu führen.

Energieindex Ausführungszeitpunkt ist der Wert, den das Statistische Bundesamt für den Monat errechnet hat, in dem die Leistung abschließend erbracht wurde.

Energieindex Kalkulationszeitpunkt ist der Wert, den das Statistische Bundesamt für den Monat errechnet hat, in dem der Auftragnehmer sein kalkuliertes Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgegeben hat.

Lohnindex Ausführungszeitpunkt ist der Wert, den das Statistische Bundesamt für den Monat/Quartal errechnet hat, in dem die Leistung abschließend erbracht wurde.

Lohnindex Kalkulationszeitpunkt ist der Wert, den das Statistische Bundesamt für den Monat/Quartal errechnet hat, in dem der Auftragnehmer sein kalkuliertes Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgegeben hat.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen für das Baugewerbe in Deutschland. Fachserie 16, Reihe 4.3

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Tarifverdienste-Tarifbindung/Publicationen/Downloads-Tarifverdienste-Tarifbindung/tarifverdienst-lange-reihe-xlsx-5622203.xlsx? blob=publicationFile>

Die sichere Linie

Für die Energie gilt der Index der Energie für Dieselkraftstoff. Langreihen, 5.5.1 Index der Verbraucherpreise.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/energiepreisentwicklung-pdf-5619001.html>

Für die Errechnung des Markierungskostenindex werden jeweils im Kalkulations- und Ausführungszeitpunkt die gleichen, nach Angabe des Statistischen Bundesamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden, Kostenartindizes zugrunde gelegt. Die Werte werden der Langreihen der jeweiligen Fachserien entnommen. Sollte das Statistische Bundesamt den jeweiligen Index nicht mehr bilden, soll ein Index verwendet werden, der dem weggefallenen vergleichbar ist. Dieser ist von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählen. Steht kein vergleichbarer Index zur Verfügung, soll stattdessen der Lebenshaltungsindex verwendet werden. Der Lebenshaltungsindex bildet die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland ab. Sollten mehrere Indizes zur Verfügung stehen, soll derjenige verwendet werden, der in seiner Berechnung dem Lebenshaltungsindex so nah wie möglich kommt.

Sind nach dem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen, die der Anpassung durch den Preisindex unterliegen, und die erforderlichen Indizes vom Statistischen Bundesamt noch nicht zur Verfügung gestellt, erfolgt für die bis zur Vorlage der jeweiligen Indizes zunächst eine Ermittlung auf Basis der bekannten Werte. Sobald die Indexermittlung durch das Statistische Bundesamt für den Abrechnungszeitraum vorliegt, erfolgt die endgültige Abrechnung der Leistung.